

**Nutzungs- und Gebührenordnung
für den Saal Freizeitzentrum Crinitzberg (ehem. Speisesaal)
vom: 28. Mai 2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 28.05.2026 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für den Saal Freizeitzentrum (ehem. Speisesaal) Crinitzberg, Crinitzstr. 88 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Crinitzberg ist Eigentümer des Gebäudes Crinitzstr. 88 in Crinitzberg.
2. Soweit der Saal und die dazugehörige Küche nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Crinitzberg benötigt wird, stehen diese nach der Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung sowie im Rahmen des Benutzungsplanes für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem und kulturellem Charakter und Kirchengemeinden, darüber hinaus der Freizeitgestaltung auf Vereinsebene sowie vorrangig den Einwohnern und den örtlichen Unternehmen, aber auch auswärtigen Mietern für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

1. Die Nutzung des Saales, der Küche, der Toiletten und der Einrichtungsgegenstände ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeister zu den Öffnungszeiten in der Gemeinde Crinitzberg, Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg OT Bärenwalde zu beantragen.
2. Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge.
3. Die Nutzung wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages gestattet, in welchem die vorliegende Nutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Nutzung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung.
5. Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmefall.

§ 3 Hausrecht

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzung der Räumlichkeiten folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - b) Der jeweilige Nutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Eigentümer eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - c) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Eigentümers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.
 - d) Der Nutzer kann die Kücheneinrichtung (Küchengeräte und Geschirr) unentgeltlich nutzen. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung für die Vollständigkeit des Geschirrs, der Nutzer hat keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf eine bestimmte Anzahl des Geschirrs bzw. der Gläser. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Gegenstände und Geräte im gereinigten Zustand zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände und Geräte sind zum Neuwert zu ersetzen.

- e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen, dies gilt insbesondere für die Toiletten und Einrichtungsgegenstände, der angefallene Müll ist auf Kosten des Nutzers zu entsorgen. Die Reinigung und Müllentsorgung sind bis zum Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr durch den Nutzer durchzuführen. Der Eigentümer überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist unterschriftlich zu bestätigen. Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.
 - f) Alternativ hat der Nutzer die Möglichkeit, bei Abschluss des Nutzungsvertrages die Reinigung kostenpflichtig zu beauftragen. Die Müllentsorgung bleibt jedoch Aufgabe des Nutzers.
 - g) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - h) Die den einzelnen Nutzern ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Nutzer für die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Auswechslung der Schließanlage.
 - i) Nach der gültigen Polizeiverordnung im Gebiet der Stadt Kirchberg und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Crinitzberg sind von 22:00 bis 6:00 Uhr alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Dies ist zwingend einzuhalten, da sich im Gebäude eine Wohnung befindet.
Das Singen und Musizieren sowie der Betrieb von Rundfunk- bzw. Musikgeräten ist nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach draußen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
2. Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung für Schäden der Nutzer

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Ergibt die nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) durchgeführte Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Nutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 5 Schadenersatzpflicht der Nutzer (Verursacher)

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Nutzer oder Dritte an dem Hausgrundstück oder dem Inventar des Saales entstehen, ist der Nutzer der Gemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Gemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 6 Nutzungsgebühren

1. Die privatrechtlichen Nutzungsgebühren sowie die Pauschale für Heizung im Zeitraum von Oktober bis Mai sind entsprechend der Anlage zu entrichten.
2. Bei Vor- und Nachbereitung für die Veranstaltungen, Feste usw. ist pro Tag die Hälfte der entsprechend der Anlage aufgeführten Nutzungsgebühren zu erheben.

3. Erfolgt durch die Nutzer nicht die nach § 3 Abs. 1e) durchzuführende Reinigung bzw. wird die Reinigung nach § 3 Abs. 1f) mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages auch mit beauftragt, wird dem Nutzer eine Reinigungspauschale entsprechend den gültigen Reinigungskosten der zu beauftragenden Firma in Rechnung gestellt. Der Betrag wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung festgesetzt. Falls Nachreinigungen durch die Gemeinde nach § 3 Abs. 1e) notwendig werden, wird hierfür eine Pauschale in Höhe von derzeit 50,00 € je angefangene Arbeitsstunde berechnet.
2. Die Nutzungsgebühren und ggf. die Reinigungspauschale werden dem Nutzer durch die Gemeinde in Rechnung gestellt und sind vor dem Beginn der Nutzung an die Gemeinde zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist der Nutzer.

§ 7 Ausnahmen von der Erhebung von Nutzungsgebühren

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von § 6 dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zulassen. Zum einen, wenn der besondere Zweck der Veranstaltung es erfordert, und zum anderen, wenn die Durchführung im Interesse der Gemeinde Crinitzberg steht.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für den Saal des Freizeitentrums (ehem. Speisesaal) Crinitzberg vom 20. Februar 2020 außer Kraft.

Crinitzberg, den 28. Mai 2026


Steffen Pachan
Bürgermeister



Anlage

Anlage

Nutzungsgebühren

		Grundpauschale incl. Benutzung der Räume, Möbel und Inventar, Küche mit Inventar Küchengeräte, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser	Pauschale für Heizung Oktober bis Mai <i>neu</i>
		Pro Tag	Pro Tag
a)	Nutzergruppe 1: Gewerbliche Nutzung	200,00 €	50,00 €
b)	Nutzergruppe 2: Private Gruppen und Personen, die keine Einwohner der Gemeinde Crinitzberg sind, für Feiern und Festlichkeiten	150,00 €	45,00 €
c)	Nutzergruppe 3: Einwohner der Gemeinde Crinitzberg, für Feiern und Festlichkeiten	100,00 €	45,00 €
d)	Nutzergruppe 4: Vereine / Kirchgemeinden aus der Gemeinde Crinitzberg , (gilt auch für Wettkämpfe, Turniere usw.)	20,00 €	20,00 €
e)	Nutzergruppe 5: Kinder- und Jugendgruppen der ortsansässigen Ver- eine und Kirchgemeinden bis zu einem Alter von 17 Jahren, Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet, soweit es sich um einrichtungsspezifische Veranstaltungen handelt, Grundschule in freier Trägerschaft	unentgeltlich	unentgeltlich
f)	Nutzergruppe 6: Kinder- und Jugendgruppen, der nicht örtlichen Vereine und Kirchgemeinden bis zu einem Alter von 17 Jahren	20,00 €	20,00 €